



Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe

Stellungnahme des Bundesverbands Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe (BLGS) e.V. zum PfIBRefG/ PfIBG zur Verbändeanhörung am 30.05.2016

Der Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe (BLGS) e.V. vertritt die Interessen der Lehrenden und der Bildungseinrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen. Er ist Ansprechpartner in allen Bildungsangelegenheiten der Gesundheits- und Sozialberufe im Bereich der theoretischen und der praktischen Ausbildung. Der BLGS engagiert sich in fachlichen, pädagogisch-didaktischen Feldern, in der Mitgestaltung bildungspolitischer Prozesse sowie in der Bildungsentwicklung und im Bildungsmanagement. Der BLGS ist Ratsmitglied im Deutschen Pflegerat (DPR) und Trägerverband des Deutschen Bildungsrats für Pflegeberufe (DBR).

Der BLGS begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf, weil er aus den drei zentralen Betrachtungsperspektiven (Handlungsfeld Pflege, Beruf, Bildung) heraus wichtige, längst notwendige Novellierungen beinhaltet, um den insgesamt gestiegenen Anforderungen zukünftig besser gerecht zu werden.

1. Handlungsfeld Pflege:

Sich ändernde, steigende Pflegebedarfe in Krankenhäusern, ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen sowie neue Versorgungsformen und verschwimmende Sektorengrenzen in der Versorgung Pflegebedürftiger erfordern eine lebensphasenunabhängige Zuständigkeit von professionell Pflegenden. Die Qualifizierung zu einem solchen neuen Berufsbild (§5) erfordert eine generalistische Erstausbildung mit vertikaler Ausdifferenzierung und Erweiterung der Aus- und Weiterbildungsstrukturen auch auf den tertiären Bildungsbereich. Die **generalistische Ausrichtung (§ 5) und die Hochschulqualifizierung (§ 37)** werden von uns als zentrale Aspekte des Gesetzesvorhabens ausdrücklich begrüßt. Der Gesetzesentwurf wird von uns als logische Weiterentwicklung der zurzeit geltenden Pflegeberufsgesetze verstanden und verbessert die derzeit fehlende Anschlussfähigkeit an das europäische und außereuropäische Ausland.

Alt-Moabit 91
10559 Berlin
www.blgs-ev.de

Telefon: 0 30 / 39 40 53 80
Telefax: 0 30 / 39 40 53 85
Email: info@blgs-ev.de

Vorsitzender: Carsten Drude

Bankverbindung: Bank im Bistum Essen, Konto 30 381 017, BLZ 360 602 95
BIC: GENODED1BBE

Amtsgericht Charlottenburg VR 31906 B

IBAN: DE27360602950030381017

2. Beruf:

Aus der Perspektive der Lernenden ermöglicht die generalistische Ausrichtung des vorliegenden Gesetzesentwurfs einen breiten Zugang in das Berufsfeld Pflege. Damit ist auch eine Voraussetzung für einen längeren Berufsverbleib erfüllt. Bisher bestehende Mobilitätshindernisse durch die Dreigliederung der pflegerischen Grundausbildung und die damit verbundene Engführung beruflicher Betätigungsfelder werden aufgelöst, Migration durch EU-Konformität erleichtert. Die Attraktivität des Berufs wird durch die zusätzliche Option hochschulischer Ausbildung erhöht. Es ist davon auszugehen, dass die Gewinnung von Berufsanfängern unter schwieriger werdenden demographischen Bedingungen (Zunahme der Pflegebedürftigen und Abnahme der Schulabgängerzahlen) erleichtert wird.

Den beruflichen Arbeitsfeldern, besonders auch in der Altenhilfe, stehen zukünftig auf unterschiedlichen Niveaus generalistisch ausgebildete und mit allen relevanten Versorgungsbereichen vertraute Mitarbeiter/innen zur Verfügung. Das in § 5 dargelegte Berufsbild stellt für Arbeitgeber, Kostenträger und die Politik ein klares und verlässliches Qualifikationsprofil dar.

Die Festschreibung von **Vorbehaltsaufgaben (§ 4)** als Kernelement der Gesetzesreform begrüßen wir ausdrücklich, weil dadurch professionelle Zuständigkeiten im Versorgungsprozess geklärt werden und die professionelle Berufsidentität der Pflegenden gestärkt wird.

3. Bildung:

Mit der Einführung einer generalistisch ausgerichteten Grundausbildung und nachfolgender spezialisierender Weiterqualifikation wird die Pflegeausbildung in eine auch für andere Berufe und Professionen geltende berufliche Bildungsnormalität überführt. Diese grundsätzliche Neuausrichtung wird nach unserer Überzeugung einen berufsstrukturellen Entwicklungsschub in Gang setzen, der dazu beiträgt, den zukünftigen Anforderungen an professionelle Pflege gerecht zu werden.

Viele der von uns vertretenen Bildungseinrichtungen haben sich während der letzten Jahre, besonders aufgrund der Ergebnisse des Modellprojekts „Pflegeausbildung in Bewegung“, auf die vielfach angekündigte Gesetzesreform vorbereitet. Es entstanden große Bildungszentren im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung, in denen bereits heute Schülerinnen und Schüler aller Pflegeberufe unter einem Dach und zum Teil gemeinsam ausgebildet werden. Die Lehrer/innen sind bildungsgangübergreifend tätig und nutzen gemeinsam ihre Expertisen zur Gestaltung einer qualitativ hochwertigen Grundausbildung und nachfolgenden Weiterqualifizierung. Der vorliegende Gesetzesentwurf schafft nun die normativen Voraussetzungen, um bei der Gestaltung der Bildungsprozesse endlich die notwendigen Reformen umsetzen zu können, die vielerorts bereits strukturell vorbereitet sind.

Alt-Moabit 91
10559 Berlin
www.blgs-ev.de

Telefon: 0 30 / 39 40 53 80
Telefax: 0 30 / 39 40 53 85
Email: info@blgs-ev.de

Vorsitzender: Carsten Drude

Bankverbindung: Bank im Bistum Essen, Konto 30 381 017, BLZ 360 602 95
BIC: GENODED1BBE

Amtsgericht Charlottenburg VR 31906 B

IBAN: DE27360602950030381017

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die **refinanzierte und verbindlich vorgesehene Praxisanleitung** im Umfang von 10 % durch ausreichend qualifizierte Praxisanleiter erstmalig für alle Pflegeschülerinnen und Pflegeschüler verbindlich vorgesehen ist und als „wesentlicher Bestandteil der praktischen Ausbildung“ (§ 6) benannt wird. Verbindliche, für alle Einsatzgebiete geltende Standards in der praktischen Ausbildung stellen ein zentrales Element einer qualitätsgesicherten Ausbildung dar.

Unbeschadet unserer grundsätzlichen Unterstützung für das Gesetzesvorhaben nehmen wir aus Gründen der Sicherung bestmöglicher theoretischer und praktischer Ausbildungsqualität zu einzelnen Regelungen kritisch Stellung. **Auf der Basis der Stellungnahme des BLGS e.V. vom 08.12.2015 an die Referate 316 im BMG und 305 im BMFSFJ heben wir folgende Punkte noch einmal besonders hervor:**

§ 6: Dauer und Struktur der Ausbildung

Der BLGS begrüßt die Möglichkeit, die Ausbildung auch in Teilzeitform absolvieren zu können. Die hierfür vorgesehene Höchstdauer von fünf Jahren wird als angemessen erachtet. Ein Teilzeitmodell wird in Zukunft in den entstehenden (Träger-) Ausbildungsverbänden möglich sein, in denen alle abzubildenden Settings vorkommen. Die beteiligten Verbundpartner müssen sich im Rahmen der Ausbildungs-/Kooperationsverträge zum gegenseitigen Wechsel (Sicherstellung der Ausbildungsinhalte und „Wertschöpfung“ der Auszubildenden) innerhalb der Einrichtungen verpflichten. Anstellungssituationen als Pflegehelfer können unter der Argumentation der Mitarbeiterbindung eingegangen werden, der Auszubildendenstatus muss aber deutlich fokussiert und nachgewiesen werden (Praxisaufträge etc.). In diesem Zusammenhang empfehlen wir ausdrücklich den Ausbildungsstatus, um die Eindeutigkeit der Rolle der Auszubildenden zu gewährleisten. Berufsbegleitende Ausbildung ist faktisch nicht möglich und daher abzulehnen.

§ 8: Träger der praktischen Ausbildung

Der BLGS favorisiert ausdrücklich ein Ausbildungsmodell, bei dem die Gesamtverantwortung der Ausbildung bei den Schulen liegt. Jahrzehntelange Erfahrungen an unseren Mitgliedschulen haben gezeigt, dass sowohl die pflegepädagogische Fachkompetenz als auch die organisationsbezogenen Strukturen an den Pflegeschulen ideale Voraussetzungen bieten, um das Ausbildungsziel gesamtverantwortlich zu sichern. Demgegenüber mangelt es den Trägern der praktischen Ausbildung erfahrungsgemäß häufig an den erforderlichen personellen und pflegepädagogisch-fachlichen Ressourcen.

Alt-Moabit 91
10559 Berlin
www.blgs-ev.de

Telefon: 0 30 / 39 40 53 80
Telefax: 0 30 / 39 40 53 85
Email: info@blgs-ev.de

Vorsitzender: Carsten Drude

Bankverbindung: Bank im Bistum Essen, Konto 30 381 017, BLZ 360 602 95
BIC: GENODED1BBE

Amtsgericht Charlottenburg VR 31906 B

IBAN: DE27360602950030381017

Daher muss auch die Option, dass Pflegeschulen zum Abschluss von Ausbildungsverträgen berechtigt sind, ausdrücklich bestehen bleiben. Das häufig angeführte Gegenargument, die Schüler/innen könnten ihre Mitbestimmungsrechte bei Schulen, die Trägerfunktion übernehmen, nicht ausüben, greift nicht, da die Mitbestimmung einerseits über die Zuordnung zu den praktischen Ausbildungsträgern abgesichert ist bzw. andererseits innerhalb der Schulen ebenfalls Mitbestimmungsorgane gebildet werden.

§ 9: Mindestanforderungen an Pflegeschulen

Die Anforderungen an Lehrende in Pflegeschulen sind sowohl in fachlicher als auch in pädagogisch-didaktischer Hinsicht außerordentlich hoch und erfordern eine angemessene Qualifikation, um die komplexen Aufgaben professionell bewältigen zu können. Mit der Zusammenführung der bisher getrennten Ausbildungen wird das Anspruchsniveau in der Lehre eher noch ansteigen. Das Ansinnen des Bundesrats, die erforderliche Lehrqualifikation mit Hilfe länderspezifischer Regelungen unter das Masterniveau absenken zu können, ist aus fachlicher Sicht gefährlich und daher strikt abzulehnen.

Zur Sicherstellung des Ausbildungsziels auf dem erforderlichen Niveau ist unserer Erfahrung nach ein Lehrkraft-Ausbildungsplatz-Verhältnis von 1:15 notwendig. Bereits im Gesetz zu den europäischen Übereinkommen vom 25.10.67 über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern bzw. vom 13.6.72, Anlage 1 ist ein solcher Schlüssel gefordert – sowohl die fachlichen als auch die didaktischen Anforderungen sind seither immens gestiegen. Das in Absatz 2 ausgewiesene Verhältnis von 1:20 ist u.E. nicht ausreichend. Die vom Bundesrat geforderte Möglichkeit der Absenkung darüber hinaus hätte nicht vertretbare Qualitätseinbußen zur Folge.

§ 16 ff: Ausbildungsvertrag

Die Art des Vertiefungseinsatzes sollte in der Berufsurkunde nicht explizit ausgewiesen sein, da dies die Grundidee einer gemeinsamen und berufsfeldbreiten Ausbildung konterkariert. Stattdessen könnte die Vertiefungsrichtung im Diploma Supplement bzw. im Zeugnis ausgewiesen werden. Potenzielle Arbeitgeber haben bei der Bewerberauswahl zudem die Möglichkeit, sich anderweitig über den Ausbildungsverlauf zu informieren.

§ 26 ff: Finanzierung

Grundsätzlich müssen die Schulen in eine sichere Finanzierungssituation überführt bzw. darin gehalten werden. Schulen können nicht an der Zahl der tatsächlich (monatlich!) besetzten Ausbildungsplätze abgerechnet werden, da ein Großteil der Ressourcen nicht teilnehmerbezogen, sondern kursbezogen vorzuhalten sind.

Alt-Moabit 91
10559 Berlin
www.blgs-ev.de

Telefon: 0 30 / 39 40 53 80
Telefax: 0 30 / 39 40 53 85
Email: info@blgs-ev.de

Vorsitzender: Carsten Drude

Bankverbindung: Bank im Bistum Essen, Konto 30 381 017, BLZ 360 602 95
BIC: GENODED1BBE

Amtsgericht Charlottenburg VR 31906 B

IBAN: DE27360602950030381017

Es müssen Platz- und Kurszahlen definiert und zugelassen werden, die den Schulen dann dementsprechend – auch bei schwankenden Ausbildungszahlen – zu Verfügung stehen. Nur so ist eine kontinuierliche Bildungsarbeit auf angemessenem Niveau möglich.

Berlin, 25.05.2016

Alt-Moabit 91
10559 Berlin
www.blgs-ev.de

Telefon: 0 30 / 39 40 53 80
Telefax: 0 30 / 39 40 53 85
Email: info@blgs-ev.de

Vorsitzender: Carsten Drude

Amtsgericht Charlottenburg VR 31906 B

Bankverbindung: Bank im Bistum Essen, Konto 30 381 017, BLZ 360 602 95
BIC: GENODED1BBE

IBAN: DE27360602950030381017